

Gemeinde Hausen im Wiesental



- Rechnungsamt

Verwaltung / Datenerhebung sonstige Steuern und Abgaben nach dem KAG

Information zur Datenerhebung und – Verarbeitung nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Behörde	Gemeinde Hausen im Wiesental Bahnhofstraße 9 79688 Hausen im Wiesental
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Martin Bühler Bahnhofstraße 9 79688 Hausen im Wiesental E-Mail: gemeinde@hausen-im-wiesental.de
Kontakt Behördlicher Datenschutzbeauftragten	Komm.ONE Krailenshaldenstraße 44 70469 Stuttgart E-Mail: datenschutz@hausen-im-wiesental.de
Kategorie der erhobenen Daten	Vergnügungssteuer, Wasser-und Abwasserabrechnungen, Kindergartengebühren, Mittagstisch, Verlässliche Grundschule
Geplante Speicherdauer	Die Personenbezogenen Daten müssen solange gespeichert werden, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind grundsätzlich die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 Abgabenordnung sowie §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung). Wir dürfen die betreffenden personenbezogenen Daten auch speichern, um diese für zukünftige steuerlicher Verfahren zu verarbeiten (§ 88a Abgabenordnung).
Zwecke der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Buchstabe c) und e) DSGVO § 4 LDSG zum Zweck der Bearbeitung und Abwicklung des Steuer- und Abgabenverfahren erhoben und verarbeitet.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten	Die Daten werden mittels eines Verwaltungsprogramms gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden im Rahmen der Auftragsverarbeitung an Komm.ONE, Anstalt des öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft des Landes Baden-Württemberg und des kommunalen Zweckverbandes 4IT übermittelt. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage an interne Stellen im Hause.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann Ihnen die steuerveranlassende Leistung/Tätigkeit untersagt bzw. die der Abgaben gegenüberstehende Gegenleistung versagt werden.

Stand: 04.08.2021